

Bescheinigung
Nr. **ET 17022**
vom 13.03.2017

GS-Zertifikat

Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) **Swissphone Wireless AG**
Faelmisstrasse 21
8833 Samstagern
Schweiz

Name und Anschrift des Herstellers: **Swissphone Wireless AG**
Faelmisstrasse 21
8833 Samstagern
Schweiz

Produktbezeichnung: **Personen-Notsignal-Anlage**

Typ: **Swissphone SOS (Komponenten: Siehe Anlage 1)**

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Prüfgrundlage: **DIN VDE V 0825-11** Überwachungsanlagen – Drahtlose
Personen-Notsignal-Anlagen für
gefährliche Alleinarbeiten – Teil 11:
Geräte- und Prüfanforderungen für
Personen-Notsignal-Anlagen unter
Nutzung öffentlicher
Telekommunikationsnetze **2016-08**

AfPS GS 2014:01 PAK Prüfung und Bewertung von
Polyzyklischen Aromatischen
Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der
Zuerkennung des GS-Zeichens **2014-01**

Bemerkungen: **Die Anforderungen gemäß DIN VDE V 0825-1:2013-09 Abschnitt 4.1.1
„Reaktionszeiten“ werden eingehalten.**

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.

Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **31.12.2021**

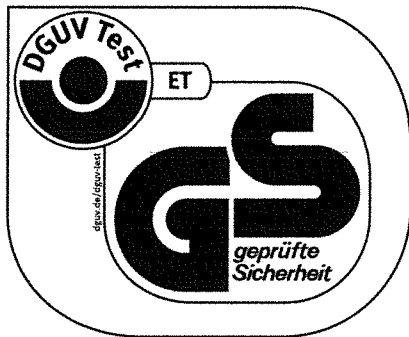
Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom Januar 2015.

Az: NP.080.02 / 16-127-VT01 / Gom /AI


Dipl.-Ing. Stefan Stommiel
Leiter der Zertifizierungsstelle

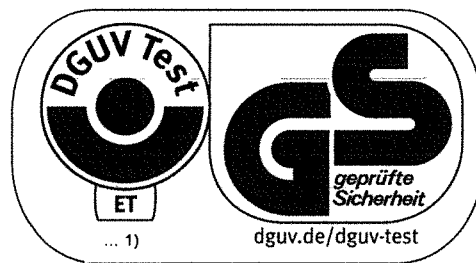


GS-Zeichen



... 1)

Normalausführung



... 1)

dguv.de/dguv-test

Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Zertifikats-Nummer ET 17022

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes erfüllt sind.
-